



Statuten

FC Mutschellen



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Sitz/Name	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Verbandszugehörigkeit	3
Art. 4	Verein- und Rechnungsjahr	3
2	Mitgliedschaft	3
Art. 5	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 6	Junioren.....	4
Art. 7	Aktiven.....	4
Art. 8	Senioren/Veteranen/Oldies	4
Art. 9	Funktionäre.....	4
Art. 10	Ehren- und Freimitglieder	4
Art. 11	Passivmitglieder	5
Art. 12	Gönner/Supporter.....	5
Art. 13	Pflichten der Mitglieder	5
Art. 14	Rechte der Mitglieder	5
3	Organisation.....	6
Art. 15	Organe	6
Art. 16	Generalversammlung	6
Art. 17	Vorstand.....	7
Art. 18	Revisionsstelle	8
Art. 19	Kommission.....	8
Art. 19.1	Spezialkommission	8
4	Finanzen	8
Art. 20	Finanzreglement	8
Art. 21	Haftung	8
Art. 22	Vereinsauflösung.....	9
5	Schlussbestimmungen	9
Art. 22	Statutenänderungen.....	9
Art. 23	Ausserordentliche Fälle	9
Art. 24	Inkrafttreten	9

In diesen Statuten wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.



1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Sitz/Name

Der FC Mutschellen (nachfolgend FCM) wurde am 9. Oktober 1970 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Rudolfstetten-Friedlisberg.

Art. 2 Zweck

Der FCM bezweckt die Ausübung und Förderung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

Den Kontakt zu anderen, regionalen Vereinen pflegt der FCM angemessen und arbeitet mit den Behörden auf einer kooperativen Ebene zusammen.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 3 Verbandszugehörigkeit

Der FCM ist Mitglied des Schweizerischen (SFV) und des Aargauischen (AFV) Fussballverbandes. Deren Statuten, Reglemente und Beschlüsse sowie die Weisungen der FIFA und der UEFA sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

Art. 4 Verein- und Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt jeweils am 01. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

2 Mitgliedschaft

Art. 5 Allgemeine Bestimmungen

Mitglied kann werden, wer die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt und sich eines unbescholtenen Rufes erfreut. Unmündige Spieler brauchen das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand kann bei Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben, ein Anrecht zur Aufnahme besteht nicht.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Weisungen der Vereinsorgane bzw. der Ressortleiter Folge zu leisten.

Vereinsaustritte und -wechsel von Aktiven erfolgen auf das Ende des Meisterschaftsbetriebes (per 30. Juni). Entsprechende Gesuche müssen in schriftlicher Form bis spätestens zum 31. März beim Vorstand eingereicht werden (Sportchef). Verspätet eingereichte Gesuche können erst auf den nächstmöglichen Termin bewilligt werden.

Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Austretende Mitglieder haben die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr vollumfänglich zu entrichten. Bis zu deren vollständigen Begleichung kann ein Übertritt verweigert sowie der Schuldner beim SFV zum Boykott angemeldet werden. Es wird keine Austrittsgebühr erhoben. Bei Vereinswechseln entscheidet der Vorstand über die Transfer- und Ausbildungsentschädigungen. Es liegt im Ermessen des Vorstandes, Austrittsgesuchen vorzeitig zu entsprechen, sofern dies die Umstände rechtfertigen.



Durch Vorstandsbeschluss kann ein Mitglied aus folgenden Gründen aus dem FCM ausgeschlossen werden:

- a) Vernachlässigung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein
- b) Wiederholte Verletzung der Statuten oder der Interessen des FCM
- c) Absichtliche Schädigung des Ansehens des FCM

Ausgeschlossene Mitglieder können gegen den Ausschluss durch den Vorstand innert 30 Tagen schriftlich an die nächste Generalversammlung rekurrieren.

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Junioren
- b) Aktiven
- c) Senioren/Veteranen/Oldies
- d) Funktionären
- e) Ehren- und Freimitgliedern
- f) Passivmitgliedern
- g) Gönnern/Supportern

Art. 6 Junioren

Als Junioren gelten Spieler, welche gemäss den Bestimmungen des SFV resp. AFV als solche klassifiziert werden.

Art. 7 Aktiven

Aktiven sind Spieler, welche in den Bereichen Leistungs- und Breitensport eingesetzt werden sowie den Alterslimiten gemäss Angabe SFV/AFV entsprechen.

Art. 8 Senioren/Veteranen/Oldies

Als Senioren, Veteranen bzw. Oldies gelten Spieler, welche in den jeweiligen Mannschaften spielen resp. durch den SFV/AFV als solche eingestuft werden.

Art. 9 Funktionäre

Funktionäre sind Mitglieder, welche eine oder mehrere Funktionen im Verein wahrnehmen (z.B. Schiedsrichter, Trainer, Platzwart, Vorstandsmitglieder etc.). Alle Personen, welche über die notwendigen Fähigkeiten/Erfahrungen und Lizenzen verfügen, können die Funktionen wahrnehmen.

Jede Person kann von der Generalversammlung in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufgabenverteilung, Kompetenz und Anstellung der Funktionäre.

Art. 10 Ehren- und Freimitglieder

Der Vorstand entscheidet über die Ehren- und Freimitgliedschaft für (aktive) Vereinsfunktionäre. Er schlägt der Generalversammlung die Ehrungen vor. Diese muss die Ehrungen bestätigen. Zum Ehren- oder Freimitglied wird empfohlen, wenn sich ein Mitglied durch administrative Tätigkeit oder auf andere Weise ausgezeichnet hat.



Art. 11 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Personen (natürliche oder juristische), welche dem FCM emotional verbunden sind und ihn mit einem festen Jahresbeitrag finanziell unterstützen, jedoch über keine Spiellizenz verfügen. Die Generalversammlung legt den Mindestjahresbeitrag fest.

Art. 12 Gönner/Supporter

Der FCM hat eine im Verein integrierte Supportervereinigung. Diese hat zum Ziel, den Verein finanziell zu unterstützen sowie Personen zusammenzubringen, welche sich für den Fussballsport und insbesondere für den FCM interessieren. Dazu veranstaltet die Vereinigung gelegentliche Anlässe. Die Vereinigung handelt mehrheitlich autonom, jedoch in Absprache mit dem Vorstand des FCM. Ihr können natürliche und juristische Personen beitreten.

Der 100er Club ist eine Gönnervereinigung, welche nicht in den FCM integriert ist. Er handelt unabhängig vom FCM und hat zum Ziel, den Verein, namentlich vor allem den Juniorenbereich sowie die 1. Mannschaft, finanziell zu unterstützen.

Art. 13 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet,

- a) den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen (Mitgliederbeiträge, ausserordentliche Beiträge, Strafverfügungen),
- b) die Statuten und Weisungen der Organe zu befolgen,
- c) die Generalversammlung zu besuchen (Junioren A bis Oldies, Ehren- und Freimitglieder),
- d) den Zweck, das Ansehen sowie die Interessen des Vereines nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren,
- e) bei Vereinsaktivitäten mit einem zumutbaren Aufwand mitzuarbeiten.

Bei Härtefällen kann der Vorstand die Zahlungsfrist der Mitgliederbeiträge verlängern oder eine sozialverträgliche Lösung finden.

Art. 14 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben grundsätzlich Anrecht

- a) auf ein aktives Wahl-, Stimm- und Antragsrecht bei Vereinsangelegenheiten (ab A-Junioren),
- b) auf das passive Wahlrecht (Wählbarkeit),
- c) zur Teilnahme an Vereinsversammlungen, jedoch ohne aktives Wahl-, Stimm- und Antragsrecht (Passivmitglieder),
- d) auf die Bereitstellung/Nutzung einer adäquaten Infrastruktur, um den Fussballsport auszuüben (aktive Spieler),
- e) auf Funktionäre, welche sie betreuen,
- f) auf freien Eintritt zu Meisterschafts- und Freundschaftsspielen des FCM (Heimspiele). Bei Cupbegegnungen kann eine anders lautende Regelung eingeführt werden.



3 Organisation

Art. 15 Organe

Der FCM besteht aus folgenden Organen:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle
- d) (Spezial)-Kommission

Art. 16 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten oder von Gesetzes wegen übertragen sind.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres bis spätestens Ende August statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt. Dem Begehren der Mitglieder ist seitens des Vorstandes innert 60 Tagen Folge zu leisten.

Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten oder Vizepräsidenten bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass zur Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde und stellt hiernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und somit, ob die Generalversammlung beschlussfähig ist.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind Funktionäre, Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder sowie Senioren, Veteranen, Oldies und Junioren A.

Die ordentliche sowie die ausserordentliche Generalversammlung sind für Funktionäre, Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder, Senioren, Veteranen und Oldies sowie Junioren A obligatorisch. Wer unentschuldigt fernbleibt, wird gebüsst. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt. Eine Stimmvertretung ist nicht zulässig.

Einladungen und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zuzustellen.

Ihr stehen im Besonderen folgende Ermächtigungen zu:

- a) Wahl des Tagespräsidenten und der Stimmzähler
- b) Genehmigung von Protokollen vergangener, ordentlich sowie ausserordentlich anberaumter Generalversammlungen
- c) Entgegennahme sämtlicher Jahresberichte des Vorstandes/der Kommissionen
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsstellenberichtes, Décharge-Erteilung des Vorstandes sowie Beschlussfassung des nächsten Jahresbudgets
- e) Festsetzung ordentlicher und ausserordentlicher Beiträge
- f) Wahl resp. Abwahl des Präsidenten, der restlichen Vorstandsmitglieder (einzeln oder gesamthaft) sowie der Revisionsstelle
- g) Abstimmung über Einsprachen bei Vereinsausschlüssen sowie Einsprachen gegen die erfolgte Aufnahme von Mitgliedern
- h) Behandlung von Anträgen, welche bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief beim Vorstand eingegangen sind
- i) Statutenänderungen



- j) Ehrungen
- k) Verschiedenes
- l) Änderung der Rechtsform des Vereins, Auflösung des FCM bzw. Fusion mit einem anderen Verein (2/3 Mehrheit erforderlich)

Beschlüsse der Generalversammlung über die Erhebung ausserordentlicher Beiträge müssen in geeigneter Form publiziert werden.

In der Regel wird über sämtliche Gegenstände offen abgestimmt, sofern nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen.

Beschlüsse werden rechtskräftig, wenn sie das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Bei einer geheimen Wahl werden leere oder ungültige Stimmen nicht für die Berechnung des absoluten resp. qualifizierten Mehres mitgerechnet.

Art. 17 Vorstand

Der Vorstand setzt sich in der Regel aus 5 bis 12 Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, Vizepräsidenten und des Finanzchefs.

Minimal besteht der Vorstand aus folgenden Ressorts/Vorsteher:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Finanzchef

Optional kann der Vorstand aus Funktionären wie beispielsweise Aktuar/Sekretär, Webmaster, Sportchef, Juniorenobmann Klein- und Grossfeld, Senioren-, Veteranen-, Oldiesobmann, Spikopräsident oder Marketing/Kommunikation bestehen.

Die Vorsteher der jeweiligen Ressorts informieren an der Generalversammlung die Mitglieder über die wichtigsten Ereignisse im vergangenen Geschäftsjahr.

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder ist auf zwei Jahre festgesetzt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar/Sekretär sowie der Finanzchef zeichnen ab einer Summe von CHF 1'000.00 kollektiv zu zweien. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein trägt der Präsident.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand vertritt den FCM nach aussen und ist um die Geschäftsführung besorgt. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in regelmässigen Abständen. Bei Abstimmungen kann der Präsident den Stichentscheid geben. Die Vorstandssitzungen werden protokolliert. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es an der darauffolgenden Vorstandssitzung gutgeheissen wird.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, welche nicht einem anderen Organ (Gesetz, gemäss Statuten) vorbehalten sind. Insbesondere betrifft dies folgende Gegenstände:

- a) Aufsicht/Besorgung aller laufenden Geschäfte
- b) Treffen von Personalentscheidungen (Funktionäre)
- c) Einsetzen von Spezialkommissionen inkl. deren Rechte und Pflichten
- d) Bestimmen von Funktionären für Spezialaufgaben
- e) Gewährleisten eines transparenten Rechnungswesens (Jahresrechnung und Budget)



- f) Entscheiden über Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern
- g) Aussprechen von Bussen/Sanktionierungen
- h) Aussetzen/Reduzieren von Bussen/Mitgliederbeiträgen
- i) Organisieren/Gewährleisten des Spielbetriebes
- j) Definieren der Vereinsorganisation
- k) Einberufen, vorbereiten und durchführen der Generalversammlung
- l) Umsetzen der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse

Art. 18 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählten sachkundigen Personen. Sie können, müssen aber nicht Mitglieder des FCM sein (Vorstandsmitglieder sind ausgeschlossen). Deren Hauptaufgabe besteht darin, die vom Finanzchef erstellte und vom Vorstand vorgängig genehmigte Jahresrechnung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Sie soll im Besonderen darauf achten, dass die allgemeinen Grundsätze der Buchführung und die Einhaltung von Gesetz, Statuten und Vereinsbeschlüssen gewährleistet sind. Sie sind zudem berechtigt, Zwischenrevisionen vorzunehmen.

Gibt es bei der Prüfung keine Beanstandungen, stellt die Revisionsstelle zuhanden der Generalversammlung den Antrag zur Décharge-Erteilung des Gesamtvorstandes.

Art. 19 Kommission

Der Vorstand bzw. dessen Mitglieder sind für einen reibungslosen Spielbetrieb besorgt. Dies bezieht sich auf die Abteilungen Junioren Klein- und Grossfeld, alle Aktivmannschaften sowie Senioren-, Veteranen und Oldiesteams. Die Organisation für den reibungslosen Ablauf bleibt dem Vorstand vorbehalten (z.B. Einsetzung von Kommissionen).

Art. 19.1 Spezialkommission

Der Vorstand kann für die Organisation von Vereinstätigkeiten Spezialkommissionen bilden (z.B. Dorffeste, Hallenturniere etc). Er kann ausserdem die personelle Zusammensetzung bestimmen, die Aufgaben umreissen sowie die Kompetenzen festlegen.

4 Finanzen

Art. 20 Finanzreglement

Weiterführende finanzielle Angelegenheiten, die nicht in den vorliegenden Statuten geregelt sind, sind dem Finanzreglement zu entnehmen. Das Finanzreglement untersteht den Statuten.

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung eines einzelnen Vereinsmitgliedes über den von der Generalversammlung beschlossenen, jährlich geschuldeten Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen. Ausgenommen von diesem Ausschluss sind Verpflichtungen, die dem Verein durch grobes Fehlverhalten/grobe Fahrlässigkeit eines Mitgliedes entstehen. In einem solchen Fall kann das entsprechende Mitglied zur Haftung gezogen werden.



Art. 22 Vereinsauflösung

Bei der Auflösung des FCM darf das Vereinsvermögen nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist zu gleichen Teilen bei den Gemeinden Berikon, Rudolfstetten und Widen zu hinterlegen.

Bei einer Neugründung eines Vereins mit dem gleichen Zweck, wie demjenigen des FCM, ist das hinterlegte Vermögen dem neugegründeten Verein zu übergeben.

Sollte eine Neugründung nicht innerhalb von zehn Jahren erfolgen, geht das hinterlegte Vermögen auf die Gemeinden über. Das Geld soll Sportvereinen, welche sich für die Jugendförderung einsetzen und in den drei Gemeinden beheimatet sind, zugute kommen.

5 Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenänderungen

Änderungen/Revisionen der Statuten können nur anlässlich einer Generalversammlung (ordentlich/ausserordentlich) beschlossen werden. Dabei müssen sich 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern in vollem Wortlaut spätestens 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung des SFV.

Art. 23 Ausserordentliche Fälle

Beim Eintreten von ausserordentlichen Fällen, welche nicht explizit in den Statuten geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Statuten sind vom SFV genehmigt und von der Generalversammlung des FC Mutschellen vom 12. August 2011 angenommen worden. Sie ersetzen sämtliche, bisherigen Statuten.

Berikon, 31. Mai 2011

Der Präsident

Der Vizepräsident

Christian Meier

Marco Salm